



Der Weg zum FTTH-Netz

I. Die neue Bundesförderrichtlinie

- Wesentliche Neuerungen
- Wer kann profitieren?
- Vergaberechtliches Risiko der Aufstockung von der alten auf die neue Förderung

II. Alternativen | FTTH-Ausbau ohne Bundesförderung

- Ausgangssituation
- Lösungsansätze im Überblick
- Mitverlegung
- Eigenausbau
- Erhöhung des Wertschöpfungspotenzials per Durchleitung
- Unterstützung des eigenwirtschaftlichen Ausbaus
- 5G-Anbindung

III. Fazit

1. Wesentliche Neuerungen

- Ausschließliche Förderung der Versorgung mit Bandbreiten von einem Gigabit/s downstream
- Nur noch Bezuschussung des Ausbaus von FTTB/FTTH-Anschlüssen

- Anhebung der Förderhöchstsätze auf 30 Mio. Euro

- Unbegrenzte Aufstockung der Fördermittel bei unvorhergesehenen Kostenerhöhungen im Laufe des Projektes möglich

- Mehr Kommunen qualifizieren sich für eine Förderquote von 60 oder 70%, da für entsprechende Sätze die Wirtschaftskraft nicht mehr so drastisch wie bisher unter dem Durchschnitt liegen muss

- Die Förderbedingungen für den FTTH-Ausbau waren noch nie so günstig wie jetzt

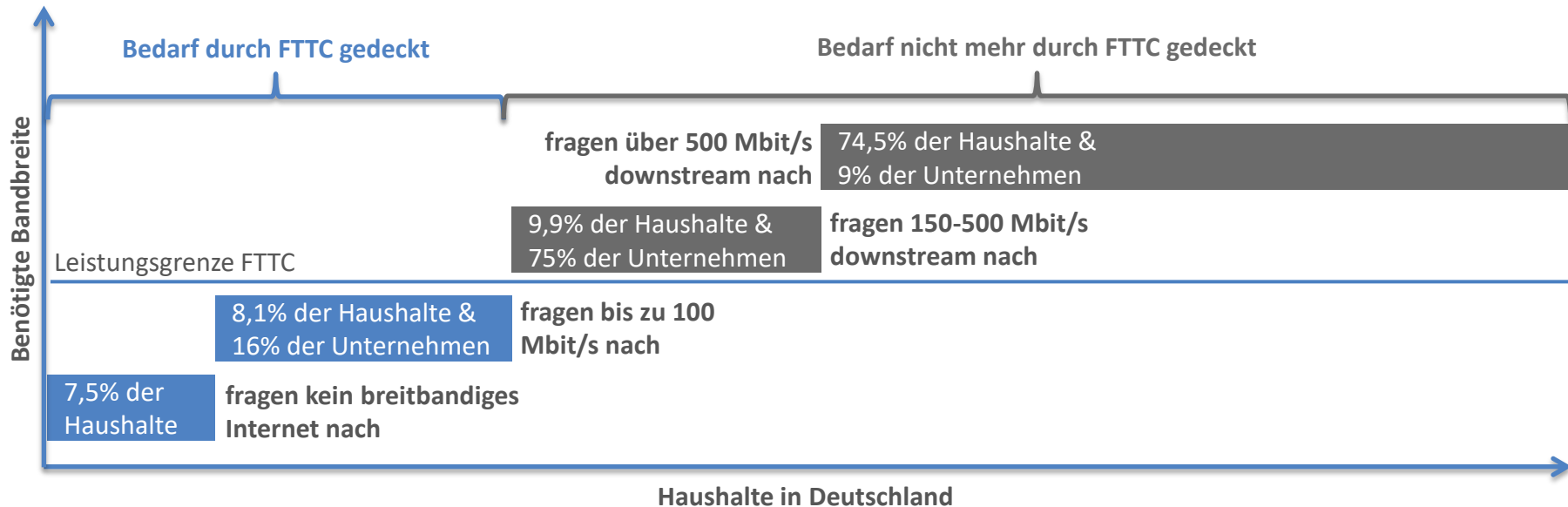
2. Wer kann profitieren?

- Antragsberechtigt sind weiterhin Kommunen, Landkreise oder Zweckverbände
- Vorausgesetzter Ausbaustand:
 - Entweder noch kein NGA-Netz oder
 - Ausbau ist zurzeit in Planung oder in Ausführung
- Bei laufenden Ausbauprojekten lassen sich Fördermittel zu den Konditionen der novellierten Richtlinie auf Antrag aufstocken, wenn FTTB/H- statt FTTC-Anschlüsse realisiert werden
- Aufstockung der Fördermittel setzt Antrag bis zum 31.12.2018 voraus
- Wer ein FTTC-Netz errichtet und den Ausbau bereits abgeschlossen hat, erhält keine Förderung mehr für die Nachrüstung der letzten Meile mit Glasfaserkabeln (!)
- Wer schon ausbaut und für die Erweiterung zu einem reinen Glasfasernetz Fördermittel beziehen will, hat jetzt auf absehbare Zeit die einmalige Chance für weitere Zuschüsse

- § 132 Abs. 1 GWB verlangt bei wesentlichen Änderungen eines öffentlichen Auftrags grundsätzlich eine Neuausschreibung
- Die Verlängerung der Glasfaserkabel auf die letzte Meile zu den Hausanschlüssen und eine entsprechende Aufstockung der Fördermittel gelten als wesentliche Änderung
- Ausnahmsweise ist gemäß § 132 Abs. 2 GWB keine Neuausschreibung nötig, wenn
 - sich der Gesamtcharakter des Auftrags nicht verändert,
 - die Änderung aufgrund von Umständen erforderlich wird, die der öffentliche Auftraggeber im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht nicht vorsehen konnte,
 - der Auftragswert sich um höchstens 50% erhöht (!)
- Die Möglichkeit einer Neuausschreibung bildet i.d.R. keinen hinreichenden Grund für eine Kündigung des Vertragsverhältnisses mit dem bezuschlagten Auftragnehmer
- Umgekehrt lässt sich bei Fortgeltung des Vertrags kein neuer Auftrag ausschreiben
- Ein Antrag auf Aufstockung lohnt sich nur, sofern die Umplanung das Auftragsvolumen nicht um über 50% erhöht

1. Ausgangssituation

- Von der neuen Bundesförderung ausgeschlossen sind Gebietskörperschaften mit bereits errichteten FTTC-Netzen oder laufenden nicht umgestellten Vorhaben ab 2019
- Kurzfristig genügen zwar Bandbreiten von 50-100 Mbit/s im Download; schon mittelfristig steigt aber die Nachfrage; so rechnet eine WIK-Studie für 2025 mit folgenden Werten



- Kommunen und Kreise mit FTTC-Netzen sollten zur Bedarfsdeckung auch ohne weitere Bundesförderung prüfen, wie sie in Zukunft höhere Bandbreiten bereitstellen können

2. Lösungsansätze im Überblick



3. Mitverlegung

- **DigiNetzG normiert Verpflichtung von Netzbetreibern und -eigentümern**
 - zur Mitverlegung bei der Erschließung von Neubaugebieten (§ 77i Abs. 7 S. 2 TKG)
 - zur Mitverlegung beim Neubau und bei der Sanierung von Straßen (§ 77i Abs. 6,7 TKG)
 - zur Duldung der Mitverlegung bei anderen Tiefbauarbeiten (z.B. bei Erneuerung von Stromkabeln), sofern ein TK-Netzbetreiber oder -eigentümer hierbei einen „zumutbaren“ Antrag stellt (§ 77i Abs. 1, 2 TKG)

- **Mitverlegung zumutbar, wenn**
 1. nur **geringfügige Verzögerungen** entstehen &
 2. **keine zusätzlichen Kosten** bis auf die Mehraufwendungen für die Bearbeitung des Koordinierungsantrages anfallen

- **Mitverlegung unzumutbar, wenn**
 1. Antrag **Teile kritischer Infrastruktur** betrifft &
 2. Versorgungsnetzbetreiber deshalb **unverhältnismäßige Maßnahmen zur Erfüllung ihm obliegender gesetzlicher Schutzpflichten** ergreifen müsste

- **Bei positiver Auskunft kann ein Antrag auf Abschluss einer Koordinierungsvereinbarung gestellt werden**

3. Mitverlegung

- Auch wenn die Gebietskörperschaft den Netzausbau im Wirtschaftlichkeitslückenmodell aus der Hand gegeben hat, kann sie etwa über ihre Beteiligung an einem Stadtwerk mittelbar koordinieren, welche Möglichkeiten zur Mitverlegung das TK-Unternehmen erhält
- Die i.d.R. eigenwirtschaftliche Mitverlegung bei der Erschließung von Neubaugebieten kann die Gebietskörperschaft an die Bedingung knüpfen, auch vorhandene Gebäude in der unmittelbaren Nähe mit Glasfaseranschlüssen zu versorgen
- Es empfiehlt sich, die für Neubaugebiete und Straßenbau zuständigen Stellen im jeweiligen Bauamt so einzubinden, dass sie bei aktuellen Vorhaben routinemäßig das Anliegen der FTTH-Erschließung mitberücksichtigen
- Gerade wenn die verschiedenen Netzbetreiber und das zuständige Bauamt in einem Versorgungsgebiet sich untereinander abstimmen, können im Wege der Mitverlegung sukzessive Glasfaserkabel auf der letzten Meile nachgerüstet werden

3. Mitverlegung

Geplante Novelle des DigiNetzG

- Auf Kritik stieß vor allem die Entscheidung der BNetzA vom 20.4.2018 (BK11-17-20):
 - SEG Stadtentwicklungsgesellschaft Wiesbaden mbH erschloss ein Neubaugebiet und beauftragte das ebenfalls kommunale Unternehmen WITCOM zur Planung, Vermarktung und Instandhaltung der Glasfaserinfrastruktur
 - Die Deutsche Telekom beantragte, gleichzeitig eigene Leitungen mitverlegen zu dürfen
 - Die BNetzA gab dem Antrag statt und erkannte der Telekom einen Mitverlegungsanspruch zu
- Darin verwirklicht sich das Risiko: „Wer zuerst baut, verliert“
- Referentenentwurf des BMVI vom 25.07.2018 reagiert auf diese Fehlentwicklung; Anfang Oktober einigte sich die Bundesregierung auf eine überarbeitete Version

3. Mitverlegung

Geplante Novelle des DigiNetzG

Drucksache 506/18

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes

[...]

„Anträge können insbesondere dann unzumutbar sein, soweit durch die zu koordinierenden Bauarbeiten ein geplantes öffentlich gefördertes Glasfasernetz, das einen diskriminierungsfreien, offenen Netzzugang zur Verfügung stellt, überbaut würde.“

- Die geplante Novelle sieht vor, Eigentümer und Betreiber neu zu errichtender geförderter Glasfaserinfrastruktur zu berechtigen, eine Mitverlegung (zumindest teilweise) dort abzulehnen, wo eine Überbauung bzw. Doppelverlegung droht
- Eine entsprechende Gesetzesänderung würde die derzeitige Entscheidungspraxis der BNetzA beenden, wonach insbesondere überregionale Carrier eigene Netze kostengünstig mitverlegen dürfen, während der Breitbandausbau bereits läuft
- Erhöht wird dadurch die Planungssicherheit für den Träger des Erstausbau

4. Eigenausbau auf der letzten Meile

- Gerade im Betreibermodell hat die Gebietskörperschaft als Netzeigentümerin die Möglichkeit, Glasfaserleitungen auch auf der letzten Meile zu verlegen, sofern dies bisher nicht geschehen ist
- Je nach finanziellem Spielraum kann der Netzeigentümer zunächst dort FTTH-Hausanschlüsse realisieren, wo die Anschlussquote und die Nachfrage nach gesteigerten Bandbreiten besonders hoch ist
- Vorteile dieser Ausbaustrategie:
 - Keine Planung am Bedarf vorbei
 - kein verfrühter Einsatz von Mitteln
 - Größtmögliche Eigenwirtschaftlichkeit der Netzerweiterung
- So wandelt sich die Glasfaserinfrastruktur parallel zum organischen Wachstum des Bedarfs sukzessive von einem FTTC- zu einem FTTH-Netz

5. Erhöhung des Wertschöpfungspotenzials per Durchleitung

- **Ausgangsüberlegung: Open Access ist nicht nur verpflichtend, sondern kann auch rentabel sein**
 - Das DigiNetzG verpflichtet Netzbetreiber und -eigentümer dazu, anderen die Mitnutzung ihrer passiven Netzinfrastruktur gegen ein angemessenes Entgelt zu gestatten
 - Gemäß Bundesförderrichtlinie verpflichten sich alle Zuwendungsempfänger, ihr Netz für sieben Jahre ab Inbetriebnahme für eine Durchleitung zu öffnen (Open-Access)
 - Mithilfe rentabler Netzentgelte für die Mitnutzung und Durchleitung erhöht der Netzbetreiber mittelbar die Anschlussquote und erschließt sich eine zusätzliche Einnahmequelle
 - Dies schafft die nötigen Rahmenbedingungen für den Glasfaserausbau auf der letzten Meile
 - DigiNetzG & Förderrichtlinie verlangen ohnehin einen konstruktiven Umgang mit Konkurrenten; Netzbetreiber sollten dies nicht als lästige Pflicht begreifen, sondern als Chance
- **Auf die Nutzung von Open-Access-Potenzialen sollten auch Gebietskörperschaften hinwirken, insbesondere als Netzeigentümer**

5. Erhöhung des Wertschöpfungspotenzials per Durchleitung

Schlüssel zur Rentabilität im Open-Access-Modell ist eine ausgewogene Netzentgeltkalkulation:

Pflicht zur Gewährung der Mitnutzung und zur Durchleitung

Chance für Mitbewerber, sich ohne Errichtung doppelter Infrastrukturen an der Breitbandversorgung zu beteiligen

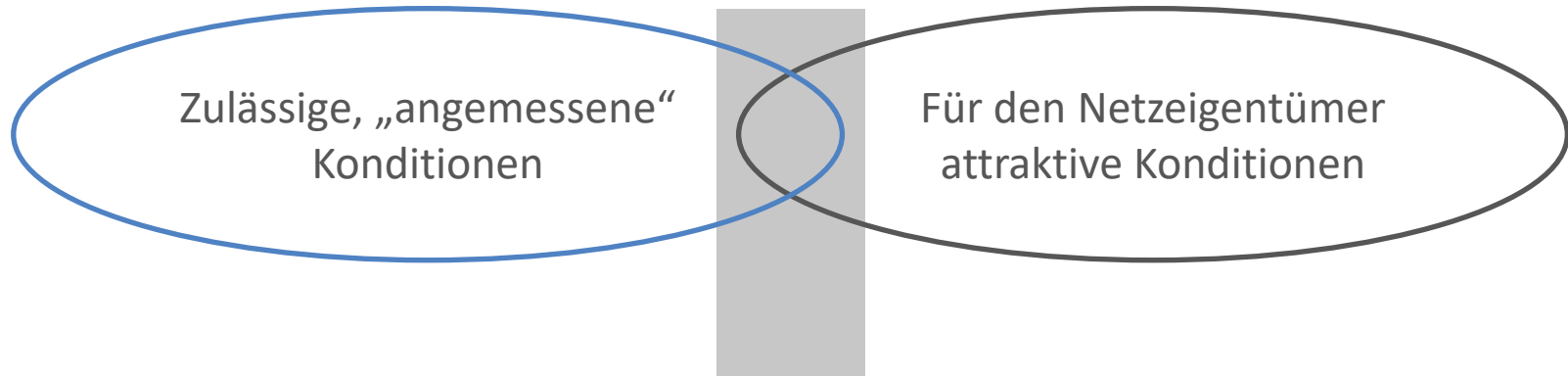
Netzeigentümer und -betreiber haben **Anfragen zur Mitnutzung und Durchleitung** von Mitbewerbern zu erwarten

Im Gegenzug für Mitnutzung und Durchleitung können Netzeigentümer und -betreiber ein **angemessenes Netzentgelt** verlangen

Eine **Netzentgeltkalkulation** ermittelt geeignete Konditionen, die die Wirtschaftlichkeit des Netzbetriebs bei Durchleitung und Mitnutzung durch andere Anbieter sicherstellen

5. Erhöhung des Wertschöpfungspotenzials per Durchleitung

- Netzeigentümer sollten daher versuchen, der Konkurrenz zu wirtschaftlichen Konditionen eine Mitnutzung anzubieten, statt sie auf eine Doppelverlegung oder den Rechtsweg zu verweisen



- Mithilfe einer an der Anschlussquote ausgerichteten Netzentgeltkalkulation lassen sich Durchleitungs- und Mitnutzungsgebühren so festsetzen, dass der Netzbetreiber damit die an mitnutzende Konkurrenten abzugebenden Marktanteile kompensiert
- Positive Beispiele
 - Wilhelm.tel (Norderstedt)
 - Stadtwerte Lengerich (Nähe Osnabrück)

6. Unterstützung des eigenwirtschaftlichen Netzausbaus

- Wenn eine Gebietskörperschaft nicht selbst Netzeigentümerin ist, kann sie nur mittelbar auf den FTTH-Ausbau Einfluss nehmen
- Sie kann aber auch hier günstige Rahmenbedingungen schaffen, damit dem Netzeigentümer der FTTH-Ausbau eigenwirtschaftlich möglich wird
- So ist die Stadtverwaltung z.B. in der Lage, regelmäßig die Nachfrageentwicklung in einzelnen Vierteln zu prüfen und zu ermitteln, an welchen Punkten eine überdurchschnittliche Anschlussquote für FTTH-Verbindungen realisierbar ist
- Solche Daten verschaffen dem TK-Unternehmen Einblicke dazu, inwiefern eine eigenwirtschaftliche Netzerweiterung in Betracht kommt
- Gerade aufgrund der mit voranschreitender Digitalisierung tendenziell steigenden Nachfrage dürften Markterkundungen offenlegen, dass etwa im Stadtkern oder in Gewerbegebieten FTTH-Anbindungen schon bald ohne neue Zuwendungen rentabel wären

7. Anbindung an das 5G-Netz

- Tatsache ist, dass Mobilfunknetze eine Alternative zu Glasfasernetzen bilden können: Schon heute verschafft etwa in Polen und Südkorea die weitreichende LTE-Abdeckung über die Mobilfunknetze den flächendeckenden Zugang zum schnellen Internet
- Technisch realisierbar sind über das 5G-Netz Downloadraten von über 1 Gbit/s
- Bei günstigem Empfang ist 5G also dem Standard eines FTTC-Anschlusses überlegen und kann sogar mit der Leistungsfähigkeit eines FTTH-Anschlusses mithalten
- Problem: Ein günstiger Empfang setzt die Nähe zu einem Sendemast voraus
- Die Standortentscheidung fällt erwartungsgemäß wie bei der Versteigerung der 4G-Lizenzen den TK-Unternehmen zu, die bezuschlagt werden und sich im Gegenzug verpflichten, eine gewisse Netzabdeckung herzustellen
- Auch hier kann eine Gebietskörperschaft immerhin mithilfe von Bedarfserhebungen die verantwortlichen TK-Unternehmen unterstützen und eine günstigere Versorgungslage befördern

- Die wachsende Nachfrage nach Internetzugängen mit höheren Bandbreiten erfordert, zumindest mittelfristig nicht bloß FTTC-Anschlüsse zu verlegen, sondern auf FTTH und 5G zu setzen
- Am leichtesten lässt sich der Nachfrage gerecht werden, wenn die aufgestockte Bundesförderung für den FTTH-Ausbau in noch nicht (fertig) ausgebauten Netzgebieten beansprucht wird
- Bereits laufende FTTC-Vorhaben können noch bis Jahresende ihre Förderung aufstocken, wenn sie auf eine FTTH-Anbindung umplanen
- Es gibt teilweise auch Wege zu Gigabit-Netzzugängen ohne Bundesförderung, z.B.
 - Mitverlegung gem. DigiNetzG bei sonstigen Tiefbauarbeiten und Erschließung von Neubaugebieten
 - Erweiternder Eigenausbau im Betreibermodell
 - Bedarfserhebung zur Ermittlung von Bereichen, die eigenwirtschaftliche FTTH-Anschlüsse zulassen
 - Nutzung von Open-Access-Wertschöpfungspotenzialen zur Erhöhung der Eigenwirtschaftlichkeit
 - Rasche 5G-Anbindung als FTTH-Ersatz

www.wr-recht.de

info@wr-recht.de

Standort Hamburg

Bleichenbrücke 11

20354 Hamburg

Tel.: 040 / 37669-210

Hinweise

© Der gesamte Inhalt dieser Präsentation ist ausschließliches Eigentum der WIRTSCHAFTSRAT Recht – Bremer Woitag Rechtsanwaltsgesellschaft mbH . Ohne Einwilligung der Rechtsinhaberin ist jegliche Übernahme zur Vervielfältigung und zur Nutzung für werbliche Zwecke oder die Änderung des Inhalts bei Beibehaltung der wesentlichen strategischen Aussagen – auch einzelner – Vorschläge unzulässig, wenn nicht dafür die schriftliche Genehmigung der Rechtsinhaberin eingeholt wurde.